

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1035001/045-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Dr. Grohs

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12543

Datum
3. September 2013

Betrifft

NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013

Ltg.-**98/G-5-2013**

R- u. V-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) auch in wahlrechtlichen Angelegenheiten beseitigt.

Die zum 1. Jänner 2014 maßgebliche Verfassungsrechtslage (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012) schreibt nun fest, dass in allen wahlrechtlichen Angelegenheiten – insbesondere Verfahren betreffend die Eintragung und Streichung von Personen in die und aus den Wählerevidenzen und Wählerverzeichnissen – ausschließlich gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a und f bzw. g B-VG der Verfassungsgerichtshof zuständig ist, es sei denn, der Gesetzgeber sieht vor, dass der Verfassungsgerichtshof erst nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts angerufen werden kann.

Da im Hinblick auf die durch das Session-System des Verfassungsgerichtshofes bedingte Verfahrensdauer nicht sichergestellt wäre, dass rechtzeitig vor einer Wahl eine Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Person wahlberechtigt ist oder nicht, vorliegen würde, ist in Art. 130 Abs. 5 B-VG, welcher Angelegenheiten, die der ordentlichen Gerichtsbarkeit und dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten sind, von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausnimmt, die Möglichkeit der Festlegung einer bundesverfassungsgesetzlichen Ausnahmeregelung geschaffen worden. Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem vorgesehen ist, dass der Verfassungsgerichtshof in den Angelegenheiten des Art. 141 Abs. 1 lit. a bis f B-VG erst nach einem Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes angerufen werden kann, sofern eine solche Zuständigkeit bundes- oder landesgesetzlich normiert ist. Es wird sohin – insbesondere vor dem Hintergrund des Beschlusses des Nationalrates (2381 der Beilagen XXIV.GP) - vorgeschlagen, in diesen Angelegenheiten (ausgenommen bei den Städten mit eigenem Statut, vgl. hierzu die Erläuterungen zu Z. 34) einen Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht zu ermöglichen.

Mit Blick auf den Wegfall des administrativen Instanzenzugs aufgrund des Art. 130 B-VG in der am 1. Jänner 2014 in Kraft tretenden Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sowie der Novelle der Nationalrats-Wahlordnung 1992 soll auch die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 umfassend umgestaltet werden (vgl. dazu die Begründung zu Art. 130 Abs. 5 und Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG). Generell soll an Stelle des Wortes „Einspruch“ das Wort „Berichtigungsantrag“ treten, um klarzustellen, dass es sich bei den Wählerverzeichnissen (die Kopien der jeweiligen Wählerevidenzen zu einem Stichtag sind) nicht um individuell konkrete Normen mit Bescheidcharakter handelt und ein diesbezüglicher „Berichtigungsantrag“ an eine Wahlbehörde (also eine Verwaltungsbehörde) kein Rechtsmittel ist. An die Stelle des Wortes „Berufung“ tritt mit Blick auf die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes für die Behandlung solcher Rechtsmittel das Wort „Beschwerde“. Gegen einen Bescheid der Wahlbehörde kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes ist Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG möglich.

Da die Frist zur Beschwerdeerhebung nach § 7 Abs. 4 VwGVG (BGBl. I Nr. 33/2013) vier Wochen beträgt, diese Frist aber im wahlrechtlichen Verfahren nicht praktikabel ist, da das

Wählerverzeichnis unbedingt vor der Wahl abgeschlossen werden muss, muss diese Frist entsprechend gestrafft werden.

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- § 21 Abs. 4 (Verweis auf Berufungsverfahren)
- § 26 (Berufung gegen Wählerverzeichnis)
- § 27 (Verweis auf Berufungsverfahren)
- § 28 (Verweis auf Berufungsverfahren)

2. Soll-Zustand:

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem der administrative Instanzenzug von der Gemeindewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde aus dem Rechtsbestand entfernt und durch die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht ersetzt wird. Ferner soll im Einspruchs- und Berufungsverfahren eine Anpassung an die Terminologie der NRWO vorgenommen werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 115 Abs. 2 B-VG.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf werden keine Mehrkosten entstehen.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch diese Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Diese Änderungen folgen unmittelbar aus den Z. 6, 7, 14, 20 und 29.

Zu Z. 2:

Diese Änderung folgt unmittelbar aus Z. 33.

Zu Z. 3:

Diese Gesetzesstelle soll aktualisiert werden.

Zu den Z. 4 bis 16, 18, 20, 24, 32 und 33:

Die Worte „Einspruch“ und „Berufung“ sollen in allen Zusammensetzungen und deklinationsbedingten Varianten grundsätzlich durch die Worte „Berichtigungsantrag“ und „Beschwerde“, gleichfalls in allen Zusammensetzungen und deklinationsbedingten Varianten, ersetzt werden. Hiedurch soll eine einheitliche Begrifflichkeit, die sich an die Bestimmungen der NRWO anlehnt, geschaffen werden. Desgleichen soll das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ (vgl. die Z. 8, 18 und 21) und das Wort

„Einspruchskommission“ durch das Wort „Berichtigungskommission“ ersetzt werden (vgl. auch Z. 34).

Zu Z. 17:

Diese Gesetzesstelle soll aktualisiert werden.

Zu Z. 19:

Die vorgeschlagene Neufassung vermeidet bewusst, insbesondere aus Gründen der rechtlichen Vorsicht, den Begriff der Rechtskraft der Entscheidung. Es ist nämlich nach dem gegenwärtigen Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion umstritten, ob im Beschwerdefall die Rechtskraft (bereits) mit Entscheidung der Gemeindewahlbehörde oder erst mit Entscheidung des Verwaltungsgerichts eintritt, zumal davon ausgegangen werden muss, dass diese entscheidende Rechtsfrage erst mit Vorliegen höchstgerichtlicher Rechtsprechung geklärt sein wird.

Falls keine Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde über den Berichtigungsantrag erhoben wird, wird die Gemeinde bei Vorliegen einer dem Berichtigungsantrag stattgebenden Entscheidung dieser Wahlbehörde das Wählerverzeichnis richtig zu stellen haben.

Das Erfordernis der Berichtigung des Wählerverzeichnisses kann sich freilich auch aus einer entsprechenden Entscheidung des mittels Beschwerde angerufenen Landesverwaltungsgerichts ergeben (vgl. hierzu Z. 28 zu § 26 Abs. 5).

Zu den Z. 21 bis 23:

Die in § 26 Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit der Berufung an die Bezirkswahlbehörde ist mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar und soll daher durch die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht ersetzt werden.

Zu Z. 25:

Hiemit soll der Gegenstand des Einsichtsrechts des Beschwerdegegners in seinem Umfang erweitert und dadurch auch präzisiert werden. Ferner soll die Terminologie angepasst werden.

Zu Z. 26:

Absatz 3 enthält zum einen die an die neue Begrifflichkeit angepassten ersten vier Sätze des bisherigen Abs. 4 und zum anderen die Verpflichtung zur sofortigen Weiterleitung von Beschwerden und Äußerungen an das Landesverwaltungsgericht.

Der Zeitraum, innerhalb welchem das Landesverwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Gemeindewahlbehörde entscheiden muss, soll auf 50 Tage nach dem Stichtag verlängert werden. Ferner soll – in Anspruchnahme der Ermächtigung nach Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG - der Ausschluss von mündlichen Verhandlungen beim Landesverwaltungsgericht und die Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache selbst festgeschrieben werden. Die Frist von 50 Tagen ab Stichtag soll daher auch den praktischen Erfordernissen der Beschwerdebearbeitung durch das Landesverwaltungsgericht Rechnung tragen. Durch entsprechende Festlegung des Stichtages ist im Übrigen gewährleistet, dass jener Termin, bis zu welchem spätestens die Wahlvorschläge einzubringen sind, nämlich der 39. Tag vor dem Wahltag (§ 29 Abs. 1), nicht vor dem 50. Tag nach dem Stichtag liegt.

Zu Z. 27 und 28:

Es soll ausdrücklich festgeschrieben werden, dass das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts auch der Gemeinde zuzustellen ist, weil diese gegebenenfalls das Wählerverzeichnis richtigzustellen hat (vgl. auch Z. 19 zu § 25 Abs. 3). Ferner soll die Terminologie angepasst werden.

Zu den Z. 29 und 31:

Hiemit soll gleichfalls die Terminologie angepasst werden.

Zu Z. 30:

Diese Gesetzesstelle soll aktualisiert und gleichfalls an die neue Begrifflichkeit angepasst werden.

Zu Z. 34:

Da die Einspruchskommission künftig über - gegen das Wählerverzeichnis gerichtete - Berichtigungsanträge zu entscheiden haben wird, soll sie als Berichtigungskommission bezeichnet werden.

Die Stadtwahlbehörde als Berufungsinstanz wird insbesondere § 26 sinngemäß anzuwenden haben. Ein weiterer Rechtszug gegen die Entscheidung der Stadtwahlbehörde an das Verwaltungsgericht erweist sich schon aus zeitlichen Gründen als nicht administrierbar und ist daher nicht vorgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Mag. R e n n e r
Landeshauptmann-Stellvertreterin